

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder) am 20. Dezember 2018 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.476.107,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.443.220,00 €
mit einem Saldo von	32.887,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.090,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5,00 €
mit einem Saldo von	1.085,00 €

mit einem Überschuss von	33.972,00 €
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.667.032,00 €
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.752.692,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.275.530,00 €
mit einem Saldo von	- 4.522.838,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.522.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.203.831,00 €
mit einem Saldo von	3.318.169,00 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	462.363,00 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.522.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 650.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	396 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	357 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Frankenberg (Eder), 20. Dezember 2018

DER MAGISTRAT
der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder)

Heß
Bürgermeister

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 und § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenberg (Eder) für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kredite in Höhe von

4.522.000 €

(in Worten: Viermillionenfünfhundertzweiundzwanzigtausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

650.000 €

(in Worten: Sechshundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Aufnahme der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von

8.000.000 €

(in Worten: Achtmillionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 18. Februar 2019
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

(Siegel)

(Dr. Kubat)

Genehmigung

Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs der Stadt Frankenberg (Eder) für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hinsichtlich

der Inanspruchnahme des Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von

450.000 €

(in Worten: Vierhundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt.

Korbach, den 18. Februar 2019
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

(Siegel)

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

(Dr. Kubat)

Genehmigung

Der Wirtschaftsplan des Abwasserwerks der Stadt Frankenberg (Eder) für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hinsichtlich

1. der vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: Zweimillionen Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 115 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt.

Korbach, den 18. Februar 2019
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

(Siegel)

(Dr. Kubat)

Der Haushaltsplan 2019 liegt zur Einsichtnahme von Donnerstag, den 07.03.2019 bis Freitag, den 15.03.2019 im Stadthaus, Obermarkt 7 - 13, Zimmer-Nr. 115, während der Dienststunden öffentlich aus.

Frankenberg (Eder), 06.03.2019

DER MAGISTRAT
der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder)
gez.

Heß
Bürgermeister